

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Umfang der Haftung des Vereins

(1) Der Verein hat die Wahl, nach Maßgabe der folgenden Bedingungen die beschädigten Gegenstände in gleicher Größe, Güte und handelsüblicher Stärke zu ersetzen (Naturalersatz) oder den Schaden gegen Vorlage der Rechnung dem Mitglied durch Barzahlung zu vergüten. Für die unverändert ersetzten Scheiben und andere Gegenstände besteht die Versicherung fort; es wird für den Rest der laufenden Versicherungsperiode kein Nachbeitrag erhoben. Die Kosten für erforderliche Notverglasung trägt der Verein.

(2) Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Versicherungsarten:

Einzelversicherung/Positionsversicherung:

Versichert gelten die im Antrag aufgelisteten Scheiben ohne etwaige Bemalung, Beschriftungen, Ätzungen, Glasbuchstaben oder mit den Scheiben verbundenen Gegenständen inkl. der direkten Einsetzkosten.

Pauschalversicherung:

Versicherte Sachen:

- Glatte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas
- Glatte Scheiben und Platten aus Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik
- Glasbausteine u. Profilbaugläser
- Lichtkuppeln aus Glas u. Kunststoff
- Aquarien u. Terrarien

Die Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, müssen wenigstens im Rohbau vollendet sein und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleiben, ebenso wie die Scheibenrahmen ordnungsgemäß zu unterhalten sind. Der Verein ist berechtigt, den Zustand der versicherten Scheiben und Gegenstände jederzeit überprüfen zu lassen.

(3) Bemalungen, Beschriftungen, Ätzungen, Glasbuchstaben oder mit den Scheiben verbundene Gegenstände können durch zusätzliche Vereinbarung versichert werden. Gerüst-, Kran- und erweiterte Montagekosten vor dem direkten Einsetzen sind bis zu 500,- € mitversichert. Darüber hinaus bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Der Verein haftet für den Schaden, der an den im Versicherungsschein aufgeführten, fertig eingesetzten Scheiben oder an anderen Gegenständen durch Zerschlagen entsteht.

Beschädigungen der Oberfläche, z.B. durch Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Von der Haftung ausgeschlossen sind, wenn nicht besonders vereinbart ist:

- a) Schäden, die durch Hauseinsturz, Brand, Blitz, Explosion, Lösch- oder Rettungsmaßnahmen oder dadurch verursacht sind, dass die Scheiben mit lichtundurchlässiger Farbe bestrichen sind;
- b) Schäden, die durch Krieg, Naturkatastrophen, innere Unruhen und Tumulte insbesondere Landfriedensbruch oder Erdbeben verursacht werden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

c) Schäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder nach Entfernung von ihrem bestimmungsmäßigen Platz verursacht werden.
Schäden an den Rahmen und Einfassungen gehen nicht zu Lasten des Vereins.

Anzeige von Gefahrumständen bei Versicherungsabschluss

(5) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Aufnahmeantrag den gesamten zu versichernden Glasbestand unter Angabe der Größe der einzelnen Glasscheiben und der anderen Gegenstände, unter Angabe des Ortes, wo sie sich befinden, sowie unter Benennung des Eigentümers oder Mieters des betreffenden Raumes - wie überhaupt aller ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Verein unter Benutzung der von ihm vorgeschriebenen Anmeldevordrucke wahrheitsgemäß anzugeben.

Ist dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so kann der Verein nach Maßgabe der §§ 16 - 21 und § 30 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom Vertrag zurücktreten und damit von der Entschädigungspflicht frei sein.

Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

(6) Nach Abschluss des Vertrages darf das Mitglied nicht ohne Einwilligung des Vereins eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erlangt das Mitglied Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Vereins vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat es dem Verein unverzüglich schriftlich Mitteilung davon zu machen.

Tritt nach Abschluss des Vertrages eine Gefahr unabhängig von dem Willen des Mitgliedes ein, so hat dieses - sobald es von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt - dem Verein unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben.

(7) Als Erhöhung der Gefahr gilt insbesondere:

a) die Vornahme von baulichen Veränderungen, belangreichen Ausbesserungen oder Gerüstarbeiten an den Gebäuden oder in den Räumen, wo sich die versicherten Gegenstände befinden;

b) das gänzliche oder teilweise Bestreichen oder Bemalen der Scheiben, sofern es sich nicht um Aufschriften ohne Untergrund handelt;

c) das Schadhaftwerden der Umrahmungen der versicherten Gegenstände.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Verein bei Annahme des Antrages nicht bekannt war.

(8) Bei Verletzung der Anzeigepflicht kann der Verein nach Maßgabe der §§ 23 - 30 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) das Versicherungsverhältnis kündigen und die Entschädigungsleistung verweigern.

Sicherheitsvorschriften

(9) Übernimmt das Mitglied Obliegenheiten zur Verhinderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung (Sicherheitsvorschriften), so darf es sie weder selbst verletzen noch die Verletzung durch einen anderen gestatten oder dulden.

(10) Als allgemein vereinbart gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- a) Beforene Scheiben dürfen nicht durch Verwendung von wärmeerzeugenden Gegenständen (z. B. elektrische Sonnen) oder durch warmes Wasser aufgetaut werden;
- b) elektrische Lampen müssen mindestens 30 Zentimeter von den Scheiben entfernt sein.
- c) hat das Mitglied die Räume, zu denen die versicherten Gegenstände gehören vermietet, so muss es den Mieter auf die vereinbarten Sicherheitsvorschriften hinweisen.

(11) Verletzt das Mitglied die Vorschriften der Ziffern 9 oder 10 oder duldet es ihre Verletzung, so kann der Verein innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Er ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Schadenfall nach Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mitglieds beruht.

Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

Doppelversicherung

(12) Die Mitglieder des Vereins dürfen die beim Verein gesicherten Gegenstände nicht anderweitig versichern. Für den Fall der Doppelversicherung gelten die Vorschriften der §§ 58 - 60 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wechsel des Eigentümers oder Mieters

(13) Wird der versicherte Gegenstand mit dem Anwesen, in dem er sich befindet, veräußert, so tritt der Erwerber an die Stelle des veräußernden Mitglieds in die Rechte und Pflichten dieses Mitglieds ein. Für Beiträge und Nachschüsse, die auf die zur Zeit des Eigentumswechsels laufende Versicherungsperiode entfallen, haften der frühere und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner.

(14) Der Verein ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Verein es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, an dem er von der Veräußerung Kenntnis erlangte.

(15) Der neue Eigentümer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erwerb des Grundstückes das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Hatte der neue Eigentümer von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, an dem er von der Versicherung Kenntnis erhielt.

(16) Wird das Versicherungsverhältnis nach den vorstehenden Bestimmungen gekündigt, so hat der Veräußerer dem Verein den Beitrag und eventuelle Nachschüsse zu zahlen, jedoch nicht über das zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Geschäftsjahr hinaus. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag und eventuelle Nachschüsse findet in diesen Fällen nicht statt.

(17) Die Veräußerung ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Verein von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, an dem die Anzeige dem Verein hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Vereins zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung an dem Zeitpunkt bekannt wird, an dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Vereins abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

(18) Bei einer Zwangsversteigerung des Anwesens, in dem sich der versicherte Gegenstand befindet, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(19) Wird der versicherte Gegenstand mit dem Anwesen, in dem er sich befindet, vermietet, so bleibt die vom Eigentümer abgeschlossene Versicherung bestehen. Sind die Gegenstände jedoch vom Mieter versichert, so findet § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Anwendung. In allen Fällen, in denen der Eigentümer die Versicherung für seinen oder seine Mieter genommen hat (Versicherung auf fremde Rechnung), ist er verpflichtet, die in Frage kommenden Mieter von dieser Versicherung zu verständigen und seine vertragsmäßigen Verpflichtungen und Obliegenheiten auch den Mietern aufzuerlegen, insbesondere müssen die Mieter zur sofortigen Anzeige eines Schadenfalles an den Eigentümer verpflichtet werden.

Bestimmungen für den Schadensfall

(20) Bei eintretendem Schadensfall an den im Versicherungsschein aufgeführten Objekten hat das Mitglied dem Verein den Schaden unverzüglich zu melden.

Dem Geschädigten wird vonseiten des Vereins ein Vordruck zur Schadensanzeige ausgehändigt. Dieser Vordruck ist nach sorgfältiger, wahrheitsgemäßer Ausfüllung und Unterzeichnung innerhalb von drei Tagen

nach Eingang bei dem Geschädigten dem Verein zurückzureichen.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Melde- und Anzeigepflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig oder duldet er die Verletzung der Anzeigepflicht durch seinen Beauftragten, so wird der Verein von der Verpflichtung der Leistung frei.

(21) Jedes Mitglied des Vereins, insbesondere aber der Geschädigte, ist verpflichtet, bei der Ermittlung des Schadenurhebers nach Kräften mitzuwirken und alle ihm bekannten Umstände, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Ermittlung des Urhebers führen können, dem Verein bekanntzugeben.

(22) Das Mitglied ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Vermeidung weiteren Schäden Sorge zu tragen.

(23) Die Kosten einer etwa erforderlichen Notverglasung trägt der Verein. Über die Feststellung des Schadens, über die Ersatzleistung und die Notwendigkeit einer Notverglasung entscheidet der Vorstand.

(24) Der Verein sorgt nach Eintritt des Schadensfalles baldmöglich für gleichwertigen Ersatz. Wenn kleinere Schäden vorliegen, entscheidet der Vorstand, ob sofortiger Ersatz geboten ist.
Das Auf- und Abschlagen und Wiederanbringen etwa vorhandener Schäfte, Haken oder sonstiger Auslageeinrichtungen hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten zu besorgen. Er hat außerdem etwa vorhandene Auslagen in den Schaufenstern u. ä. derart zu räumen und die Rahmen so zugänglich zu machen, dass die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ohne Verzögerung vor sich gehen kann.

(25) Beschädigte Scheiben oder deren Bruchstücke werden nach geleistetem Ersatz Eigentum des Vereins.

(26) Der Verein ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Mitglied den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Außerdem ist bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch das Mitglied der Verein berechtigt, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss kann nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an vorgenommen werden, an dem der Vorstand von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt.

(27) Steht einem Mitglied Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Verein über, soweit dieser dem Mitglied den Schaden ersetzt.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Mitgliedes gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen, es sei denn, dass der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(28) Lehnt der Verein nach einem Schadensfall den Anspruch auf Leistung

ab, ist das Mitglied berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von der Ablehnung Kenntnis erlangt hat, mit sofortiger Wirkung zu kündigen - jedoch nur dann, wenn er die Schadenanzeige nach Ziffer 20 gemacht hat.

(29) Der Verein ist nach einem ersatzpflichtigen Schaden berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb zweier Wochen nach Ersatzleistung zu erfolgen.

(30) Für alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die schriftliche Form erforderlich.

»Genehmigt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 17. März 1976, Nr. 5154a 17-IV/6c-13910".